

Satzung

der Gemeinde Sande über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindliche Abwasseranlage

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 1 und 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung findet auf die Gemeindegebiete Anwendung, für die nach § 1 der Satzung der Gemeinde über die Errichtung einer Abwasseranlage mit Anschluss- und Benutzungszwang vom 5. Mai 1966 eine Abwasseranlage errichtet und betrieben wird.

§ 2

Umfang der Beitragspflicht

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die erstmalige Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser) und für den Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

§ 3

Beitragspflicht

Zu den Aufwendungen der Gemeinde gehören alle für die gemeindlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten, insbesondere für Klärwerke, Hauptentwässerungskanäle einschl. der Kosten für die Anschlusskanäle und des Prüfschachtes bis zu 1 m in das Anliegergrundstück hinein. Alle im Kanalisationsbereich liegenden anschlussfähigen bebauten oder nach Form und Größe bebauungsfähigen unbebauten Grundstücke, gleichviel, ob die Grundstücke an die Abwasseranlage angeschlossen werden oder nicht, unterliegen der Beitragspflicht.

§ 4 **Beitragschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Satzes 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 5 **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht vom 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Anschluss des Grundstückes an die Kanalisation betriebsfertig hergestellt ist.

§ 6 **Beitrag**

(1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und den Zuschlägen.

(2) Der Grundbetrag ist für jedes nach § 2 anzuschließende Grundstück zu entrichten.

(3) Sofern auf einem Grundstück, das eine grundbuchliche Einheit bildet, mehrere getrennt stehende Gebäude vorhanden sind, in denen sich Wohn- und Geschäftsräume befinden, so ist für jedes Gebäude ein Grundbetrag zu entrichten. Das gleiche gilt für jedes Gebäude, das auf dem Grundstück gebaut wird.

(4) Ein Zuschlag ist mindestens für jede auf dem Grundstück befindliche Wohnung bzw. für jeden Industrie-, Geschäfts-, Gewerbe- bzw. Praxisbetrieb zu entrichten. Ist das Grundstück unbebaut, so ist mindestens ein Zuschlag zu entrichten, der im Falle der Erhebung nach Abs. 5 anzurechnen ist.

Als Wohnung ist die Summe der Räume mit einer Mindestgröße von 35 m² Wohnfläche anzusehen, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen, wenn darunter eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit ist. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Abguss, Abort, die auch außerhalb einer Wohnung zur Mitbenutzung liegen können.

Befinden sich in einem Gebäude mehrere auf Dauer abvermietete Kleinstwohnungen (Appartements u. ä.) bzw. Einzelräume, die im einzelnen jedoch die Mindestgröße von 35 m² nicht erreichen, so ist aus der Wohnflächensumme aller Kleinstwohnungen bzw. Einzelräume für jeweils volle 35 m² eine Wohnung für die Berechnung nach Satz 1 anzusetzen.

Die Eigenschaft als Wohnung geht nicht dadurch verloren, dass einzelne Räume vorübergehend oder dauernd zu beruflichen, gewerblichen oder anderen Zwecken benutzt werden.

Für die Berechnung der Wohnflächen einschl. Bad und Abort sind die Bestimmungen der §§ 42 - 44 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (2. Berechnungsverordnung) in der Fassung vom 01.08.1963 (BGBl. S. 611) anzuwenden, Nebenräume sind hierbei außer Betracht zu lassen.

Bei Industrie-, Gewerbebetrieben, Kaufhäusern, Geschäften aller Art, Büros (z.B. Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen und andere), Praxisräumen, Schulen, Kirchen, Kindergärten, Jugendheimen und Altersheimen wird bis 100 m² überbaute Grundfläche ein Zuschlag berechnet. Je angefangene weitere 150 m² überbaute Grundfläche wird ein weiterer Zuschlag veranlagt. Für die restlichen Quadratmeter wird je m² 1/150 des Zuschlages in Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung der überbauten Grundfläche ist die Summe sämtlicher den vorgenannten Einrichtungen dienenden Räume zu erfassen.

(5) Entstehen durch bauliche Maßnahmen zuschlagsfähige Einheiten nach vorstehenden Bestimmungen, so werden mit der Erteilung der Baugenehmigung Zuschläge erhoben.

(6) Der Grundbetrag beträgt 3.496,16 Euro, der Zuschlag 1.231,02 Euro.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Im Bescheid sind die Bemessungsgrundlagen anzugeben. Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 8

Anpassung des Beitrages

Der Beitrag nach § 6 dieser Satzung soll bei Veränderung der Baupreise für Entwässerungsanlagen mindestens alle 2 Jahre entsprechend den Baupreisindexzahlen der einzelnen Rechnungsjahre, die durch das Statistische Bundesamt ermittelt und bekannt gegeben werden, angepasst werden. Diese Anpassung soll erstmals 1973 und 1974 vorgenommen werden.

§ 9
Stundung

Für die Stundung des Beitrages gelten die Vorschriften des § 6 a Abs. 2 bis 5 NKAG.

In besonderen Härtefällen können die Beiträge nach den in § 11 Abs. 1 Nr. 5 NKAG genannten einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) darüber hinaus gestundet werden.

§ 10
Überleitungsvorschrift

Die auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung ergangenen Bescheide behalten bei unveränderten baulichen Gegebenheiten weiterhin Gültigkeit. Bei Änderungen der baulichen Nutzung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung werden ausschließlich die in dieser Satzung gelten Regelungen angewandt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Anschlussbeiträgen zu den Kosten der gemeindlichen Abwasseranlage vom 3. Mai 1973 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Sande, den 15.12.2011

Gemeinde Sande

Wesselmann
Bürgermeister